

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM ENGLISCHEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Referat C – Öffentliche Gesundheit und Risikobewertung

**MÖGLICHE ÜBERARBEITUNG DER
TABAKPRODUKTRICHTLINIE 2001/37/EG**

DOKUMENT ZUM ÖFFENTLICHEN KONSULTATIONSVERFAHREN

DG SANCO

2010

I. EINLEITUNG

Die gegenwärtige Tabakproduktrichtlinie¹ hat das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts im Sektor Tabakerzeugnisse zu erleichtern und dabei gleichzeitig ein hohes Niveau an Schutz für die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.

Sie deckt hauptsächlich Folgendes ab:

- die Höchstgehalte an Teer (10 mg), Nikotin (1 mg) und Kohlenmonoxid (10 mg) pro Zigarette;²
- die Gesundheitswarnhinweise und weitere Etikettierungsanforderungen;
- die Meldung von Zusatzstoffen durch die Industrie an die Behörden;
- Verbot von irreführenden Texten, Namen oder Zeichen auf Tabakverpackungen;
- Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch.

Die Gehaltswerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid pro Zigarette müssen auf *einer* Seite der Zigarettenpackung in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedsstaats aufgedruckt sein, in dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, so dass mindestens 10% der entsprechenden Oberfläche bedeckt sind.³

Sämtliche Tabakerzeugnisse sollten außerdem auf den Packungen zwingend textliche Warnhinweise zu den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen tragen.⁴

Textliche Warnhinweise können mit Abbildungen kombiniert werden. Die Mitgliedsstaaten haben die Option, bildliche Warnhinweise auf Tabakverpackungen zwingend vorzuschreiben.⁵ Gegenwärtig haben vier Mitgliedsstaaten (Belgien, Rumänien, Großbritannien und Lettland) bildliche Warnhinweise zwingend vorgeschrieben. Zwei Mitgliedsstaaten planen, dies ab 2011 zu tun (Spanien und Frankreich).

Die Hersteller müssen den Mitgliedsstaaten jährlich eine Liste sämtlicher Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen übermitteln, zusammen mit vorliegenden toxikologischen Daten. Die Richtlinie sieht keine spezifische Beurteilung der von

¹ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen – Mitteilung der Kommission (ABI L 194, 18.07. 2001, pp. 26-35).

² Artikel 3

³ Artikel 5 (Die Fußnote im Original verweist hier irrtümlich auf Artikel 4).

⁴ Artikel 5

⁵ Artikel 5(3); Entscheidung der Kommission 2003/641/EG (das Element {3} der Quellenangabe ist unrichtig; in 5{3} steht, dass Warnhinweise nicht durch Steuerbänderolen oder Preisschilder verdeckt werden dürfen).

den Herstellern gelieferten Informationen vor. Die Zielsetzung besteht darin sicherzustellen, dass Verbraucher Zugang zu Daten über Zusatzstoffe haben.⁶

Mitgliedsstaaten können die Verwendung von Zusatzstoffen verbieten, welche die süchtig machenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen verstärken.⁷

Tabak zum oralen Gebrauch („Snus“) ist in der EU verboten, außer in Schweden, das in seinem Beitrittsvertrag eine Ausnahmegenehmigung erhielt.⁸ Die Ausnahmegenehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, dass Schweden sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass Tabak zum oralen Gebrauch nicht in den Mitgliedsstaaten in den Verkehr gebracht wird, für welche die Tabakproduktrichtlinie gilt.

Die Richtlinie beinhaltet die sogenannte „Freiverkehrsklausel“: Die Mitgliedsstaaten dürfen für ihre Märkte die Importe von Tabakerzeugnissen nicht verbieten oder einschränken, wenn diese in Einklang mit der Richtlinie stehen.⁹

Allerdings können die Mitgliedsstaaten zum Schutz der Gesundheit strengere Vorschriften erlassen, insofern diese Vorschriften den Vorschriften der Richtlinie nicht abträglich sind.¹⁰

Die Tabakproduktrichtlinie stammt aus dem Jahr 2001. Neue Entwicklungen auf internationaler Ebene, in der Wissenschaft und im Markt erfordern ein Nachdenken darüber, ob die Richtlinie immer noch in vollem Umfang eine ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet und dabei ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz sichert.

Dieses Konsultationsverfahren basiert auf vorhandenem Wissen und zielt darauf ab, allen Interessenträgern zu einem frühen Zeitpunkt die Stellungnahme zur möglichen Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie sowie zu unterschiedlichen Maßnahmenoptionen zu ermöglichen, die eine solche Überarbeitung möglicherweise mit sich bringt.

Im gegenwärtigen Stadium sind die Kompetenz der Union zur Annahme der verschiedenen Optionen, deren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und deren Verhältnismäßigkeit noch nicht in vollem Umfang untersucht worden. Diese Fragestellungen werden in einer späteren Phase analysiert, wenn man die Probleme und Maßnahmenoptionen weiter ausgearbeitet hat.

⁶ Artikel 6

⁷ Artikel 13(3)

⁸ Beitrittsabkommen für Österreich, Finnland und Schweden, Anhang XV.

⁹ Artikel 13(1)

¹⁰ Artikel 13(2)

II BEREICHE MÖGLICHER ÄNDERUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

1.1 Problemdarstellung

Seit der Verabschiedung der Richtlinie im Jahre 2001 hat sich der Markt für Tabakerzeugnisse zunehmend diversifiziert.

Die Richtlinie erfasst keine elektronischen Nikotinabgabesysteme („ENDS“) wie zum Beispiel elektronische Zigaretten. Gleichwohl werden diese weithin als Alternativen zum Rauchen vermarktet.

Einige Mitgliedsstaaten stufen elektronische Zigaretten, die Nikotin enthalten, als pharmazeutische Produkte ein. Das bedeutet, dass sie nicht in Verkehr gebracht werden können, solange nicht ihre Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Qualität nachgewiesen ist. In vielen Mitgliedsstaaten werden allerdings elektronische Zigaretten (mit und ohne Nikotin) als Konsumprodukte ohne vorherige Autorisierung oder Unbedenklichkeitsprüfungen vermarktet. Dies bringt im Ergebnis Rechtsunsicherheit.

Darüber hinaus sind in einigen Mitgliedsstaaten Nikotin-Drinks auf dem Markt und werden wahrscheinlich auch auf die Märkte anderer Mitgliedsstaaten gelangen. Weltweit bildet sich auch ein Markt für nikotinhaltige Süßigkeiten heraus. Ihrer Definition nach werden diese Erzeugnisse allerdings durch die Lebensmittelgesetzgebung erfasst.¹¹

Des Weiteren erstreckt sich die Richtlinie nicht auf zigarettenähnliche Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten – wie etwa Kräuterzigaretten – und deren Wirkung ähnlich schädlich ist wie die von normalen Zigaretten.

Die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten zur Klassifizierung bzw. Regulierung dieser Erzeugnisse fällt unterschiedlich aus. Es gibt keine einheitlichen Bestimmungen für die Regulierung von ENDS und Kräuterzigaretten. Dies könnte sowohl eine Binnenmarktverzerrung als auch ein Versagen bei der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus in der EU mit sich bringen.

1.2 Mögliche Optionen

Option 1 – Keine Änderung

Tabak und Nikotinerzeugnisse, die nicht durch die Tabakproduktrichtlinie oder sonstige EU-Rechtsvorschriften (Lebensmittel, Arzneimittel) erfasst werden, würden der unterschiedlichen Gesetzgebung in verschiedenen Mitgliedsstaaten unterworfen bleiben. Dasselbe würde gelten für Produkte, die zwar geraucht

¹¹ Verordnung 178/2002/EG und die Verordnung über neuartige Lebensmittel (258/97).

werden, aber unter keine der vorstehend erwähnten Rechtsvorschriften fallen (wie zum Beispiel Kräuterzigaretten).

Option 2 – Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie

Man könnte sich eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vorstellen, so dass darin neuartige Formen von Tabak zum oralen Gebrauch, Kräuterzigaretten und elektronische Nikotinabgabesysteme enthalten wären, sofern sie nicht bereits von anderen EU-Rechtsvorschriften (Lebensmittel, Arzneimittel) abgedeckt sind. Für ENDS würden spezifische Unbedenklichkeits- und Qualitätsanforderungen ausgearbeitet werden.

Für zigarettenähnliche Erzeugnisse (Kräuterzigaretten) wären geeignete Angaben zum Inhalt und Gesundheitswarnhinweise erforderlich.

Neue Tabakerzeugnisse würden harmonisierte Angaben zu schädlichen Stoffen im Produkt sowie Gesundheitswarnhinweise tragen. Die Mitgliedsstaaten würden von Herstellern und Importeuren verlangen, die zuständigen Behörden über sämtliche bei der Herstellung eines Produkts verwendeten Zusatzstoffe zu informieren.

Neuartige Formen von Tabak zum oralen Gebrauch würden ähnlich wie Snus verboten.

1.3 Fragen

- 1) Stimmen Sie der Problemdarstellung zu? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

2. RAUCHLOSE TABAKERZEUGNISSE

2.1 Problemdarstellung

Der gegenwärtig geltende Regulierungsrahmen verbietet einige rauchlose Tabakerzeugnisse („Snus“), während andere (zum Beispiel Kautabak) in vielen Mitgliedsstaaten frei erhältlich sind.

Sämtliche rauchlosen Tabakerzeugnisse sind suchterzeugend und können Krebs verursachen. Sie bewirken auch eine Steigerung des Todesrisikos nach einem Herzinfarkt und können darüber hinaus Auswirkungen auf die Herzkranzgefäße haben, wie in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Neu auf-

tretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) vom Februar 2008 ausgesagt.¹²

Für einzelne Personen würde ein Ersetzen des Rauchens durch den Gebrauch von rauchlosen Tabakerzeugnissen wahrscheinlich die Häufigkeit des Auftretens von bestimmten Erkrankungen in Zusammenhang mit Tabakkonsum verringern. Man hat auch zu bedenken gegeben, dass der Gebrauch dieser Erzeugnisse eine Möglichkeit darstellen könnte, mit dem Rauchen aufzuhören; zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen allerdings nicht genügend wissenschaftliche Belege zur Wirksamkeit von Snus als Aufhörhilfe zur Verfügung. Ganz im Gegenteil: Wie sämtliche Tabakerzeugnisse verursacht Snus Abhängigkeit; und nach dem, was das Belegmaterial aus einigen Ländern besagt, kann die Nutzung von rauchlosen Tabakerzeugnissen in der Folge zum Zigarettenrauchen führen.

2.2 Mögliche Optionen

Option 1 – Keine Änderung

Das Verbot für die Vermarktung von Tabak zum oralen Gebrauch („Snus“) bleibt unverändert bestehen. Andere rauchlose Tabakerzeugnisse, die als Randprodukte wahrgenommen werden, können weiterhin in sämtlichen Mitgliedsstaaten vermarktet werden.

Option 2 – Aufhebung des Snus-Verbots

Sämtliche Arten von rauchlosen Tabakerzeugnissen würden in der EU frei vermarktet werden, vorbehaltlich möglicher Anforderungen an eine geeignete Verbraucherinformation wie zum Beispiel Gesundheitswarnhinweise.

Option 3 – Verbot sämtlicher Arten von rauchlosen Tabakerzeugnissen

Das Verbot von „Snus“ würde auf sämtliche Arten von rauchlosen Tabakerzeugnissen ausgedehnt werden.

2.3 Fragen

- 1) Ist die Problemdarstellung korrekt? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte und bringen Sie Belege bei.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

¹² Quelle für die SCENIHR-Stellungnahme:

http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/04_scenihr/docs/scenihr_o_013.pdf

3. VERBRAUCHERINFORMATION

3.1 Problemdarstellung

Gegenwärtig ist die Nutzung von bildlichen Warnhinweisen durch Mitgliedsstaaten begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf sämtliche Tabakerzeugnisse; und die Sichtbarkeit der Hinweise ist beschränkt. Derzeit dürfen kombinierte Warnhinweise nicht weniger als 40% der Rückseite der Packung einnehmen¹³. Das Beweismaterial zeigt, dass bildliche Warnhinweise, wenn in zweckmäßiger Größe gehalten und gut positioniert, eine wirkungsvolle Maßnahme zur Information der Öffentlichkeit über die Gefahren des Rauchens darstellen und dass sie bei gefährdeten Gruppen besonders wirksam sind. Je größer das Format eines bildlichen Warnhinweises, desto wirksamer ist er.

Die gegenwärtige Situation – mit einigen Mitgliedsstaaten, die solche Warnhinweise zwingend vorgeschrieben haben, und anderen, die das nicht getan haben – hat in der gesamten EU zu Diskrepanzen bei der Etikettierung geführt und hat auch Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts sowie beim Verbraucherbewusstsein und infolgedessen bei den Folgen für das Rauchverhalten der Verbraucher.

Die Verpackung als Werbeinstrument wird von der gegenwärtigen Richtlinie nicht erfasst. Tabakverpackungen und Produktmerkmale werden zunehmend zum Anlocken von Verbrauchern sowie als Förderung für den Verkauf der Produkte und für das Marken-Image eingesetzt.

Laut einem unlängst durchgeführten Eurobarometer¹⁴, veröffentlicht im Mai 2010, geht die Wahrnehmung dahin, dass Zigaretten in Verpackungen mit hellen Farben geringere Teermengen abgeben, angenehmer schmecken und – in einigen Fällen – für die Gesundheit der Verbraucher weniger riskant sind.

Mehrere andere Elemente des gegenwärtigen Verpackungsdesigns, z.B. graphische Darstellungen, welche Vorstellungen z.B. von Luxus, Freiheit und Glamour heraufbeschwören, lenken die Verbraucher oftmals von den Gesundheitswarnhinweisen ab.

Die derzeit gültige Vorgabe, auf den Zigarettenpackungen die gemessenen Gehaltswerte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid abzudrucken, hat sich als irreführend für Verbraucher erwiesen, weil diese glauben könnten, dass niedrigere Werte darauf hindeuten, das Produkt sei für ihre Gesundheit weniger riskant.

¹³ 2003/641/EG: Entscheidung der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen [Amtsblatt der Europäischen Union, L 226/24]

¹⁴ Die Umfrageergebnisse sind hier zu finden: http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/ebs332_en.pdf.

Einige Verbraucher könnten sich sogar dazu entschließen, lieber zu rauchen oder ihren Verbrauch an Zigaretten mit niedrigeren Gehaltswerten an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid zu steigern, anstatt aufzuhören.

Die Richtlinie reguliert nicht ausdrücklich die Etikettierung von Wasserpfeifen. Unter Verbrauchern existiert die weit verbreitete Annahme, es handele sich bei der Nutzung von Wasserpfeifen um eine verhältnismäßig unbedenkliche Praxis; doch neuere Studien haben gezeigt, dass sie keine unbedenkliche Alternative zum Zigarettenrauchen darstellt.

3.2 Mögliche Optionen

Option 1 – Keine Änderung

Die Einführung von bildlichen Warnhinweisen bleibt in den Mitgliedsstaaten optional. Unterschiedliche Etikettierungsmuster in den Mitgliedsstaaten existieren auch weiterhin. Wasserpfeifen bleiben ohne Gesundheitswarnhinweise.

Option 2 – Verbraucherinformationen verbessern

Option 2a – Bildwarnhinweise würden in allen Mitgliedsstaaten obligatorisch werden. Sie würden vergrößert, für beide Seiten der Packung vorgeschrieben und in Richtung zur Oberseite der Packung positioniert werden.

Option 2b – Angaben zu den Gehaltswerten an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid („TNCO“), maschinengemessen als von Zigaretten abgegeben, würden ersetzt durch allgemeine Informationen zu schädlichen Stoffen in Tabakerzeugnissen und insbesondere in jeweils verbrannter Form. Ebenfalls würden Hinweise auf einen Telefon-Service – der dabei hilft, mit dem Rauchen aufzuhören – auf die Packung gestellt.

Option 2c – Angaben zu schädlichen Stoffen in Tabakerzeugnissen, die auf der Packung nicht platziert werden können, würde man innerhalb der Packung platzieren. Diese Packungsbeilagen würden auch detailliertere Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakkonsums enthalten und Informationen darüber, wie man mit dem Rauchen aufhört.

Option 2d – Gesundheitswarnhinweise würden auf Wasserpfeifen platziert.

Option 3 – Generische Verpackungen bzw. ‚Plain Packaging‘ einführen

Mit einheitlichen bzw. generischen Verpackungen würde das Erscheinungsbild der Verpackung von Tabakerzeugnissen standardisiert. Den Herstellern wäre lediglich erlaubt, Angaben zu Marken- und Produktnamen, Produktmenge,

die Gesundheitswarnhinweise sowie sonstige obligatorische Informationen wie etwa Sicherheitskennzeichnungen abzdrukken. Die Verpackung selbst würde einheitlich eingefärbt (z.B. weiß, grau oder kartonfarben). Größe und Form der Verpackung könnten ebenfalls reguliert werden.

3.3 Fragen

- 1) Stimmen Sie der Problemdarstellung zu? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

4. MELDUNG UND REGISTRIERUNG VON ZUSATZSTOFFEN

4.1 Problemdarstellung

Die Formate und Meldemechanismen für die Vorlage von Daten zu Zusatzstoffen von Tabakerzeugnissen fallen zwischen den Mitgliedsstaaten und sogar innerhalb derselben unterschiedlich aus. Darum haben die Behörden Schwierigkeiten bei Vergleich und Analyse der Daten. Ebenso könnte es Herstellern und Importeuren Schwierigkeiten bereiten, angeforderte Informationen unter Verwendung von unterschiedlichen Meldeformaten bereitzustellen, was für kleinere Hersteller eine noch schwerere Belastung bedeutet.

Die Hersteller sind wegen ihrer Geschäftsgeheimnisse besorgt. Der Grad der Befolgung der Datenmeldeanforderungen durch die Industrie fällt unterschiedlich aus.

Erfassung und Analyse der gemeldeten Daten über Zusatzstoffe erfordern erhebliche Ressourcen auf Seiten der zuständigen nationalen Behörden. Es hat sich als schwierig herausgestellt, Finanzierung für die Entwicklung, Validierung und Durchführung der geeigneten Tests im Hinblick auf Toxikologie und suchterzeugende Wirkung zu bekommen.

4.2 Mögliche Optionen

Option 1 – Keine Änderung

Informationen über Zusatzstoffe werden von der Tabakindustrie unter Verwendung unterschiedlicher Formate in den verschiedenen Mitgliedsstaaten vorgelegt.

Option 2 – Ein gemeinsames obligatorisches Meldeformat festlegen

Die Tabakindustrie würde verpflichtet, ein bestimmtes harmonisiertes Meldeformat zu verwenden, idealerweise kombiniert mit der elektronischen Einreichung von Daten. Zugrundelegen könnte man das freiwillige Meldeformat, das von der Kommission im Mai 2007 zu der Frage ausgearbeitet wurde, wie die Industrie an die Mitgliedsstaaten berichten könnte.¹⁵

Option 3 – Gebühren und Sanktionen einführen

Es würde eine jährlich an die zuständigen nationalen Behörden zu entrichtende Registrierungsgebühr geben, um deren Arbeiten zur Datenerfassung und Analyse von Zusatzstoffen zu finanzieren. Nur registrierte Produkte würden auf dem Markt zugelassen.

Es wären wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen erforderlich, die in Fällen von Nichtbefolgung der Datenzulieferungspflicht zu Zusatzstoffen von Tabakerzeugnissen anzuwenden wären.

4.3 Fragen

- 1) Stimmen Sie der Problemdarstellung zu? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem bei gleichzeitiger Unterstützung der Ziele der Richtlinie am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

5. REGULIERUNG VON ZUSATZSTOFFEN

5.1 Problemdarstellung

Attraktive Stoffe werden Tabakerzeugnissen beigegeben, wie etwa Lakritze, um die Verträglichkeit des Rauches zu erhöhen; und Menthol, um eine tiefere Inhalation zu ermöglichen. Während des Verbrennungsprozesses bildet die Mehrheit der Zusatzstoffe* Substanzen, die krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder reproduktionstoxisch sind.

Für den Binnenmarkt existieren keine gemeinsamen Bedingungen, die ein einheitlich hohes Niveau an Gesundheitsschutz sicherstellen. Einige Mitgliedsstaat-

¹⁵ Praktische Anleitung unter:

http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/Documents/practical_guidance_en.pdf

* A.d.Ü.: Der EU-Originaltext verwendet hier den Begriff *additives*, der seit den Richtlinientexten ansonsten kaum noch erscheint. Für „Zusatzstoffe“ wird im Englischen allgemein *ingredients* benutzt, für „Zusatzstoffe“ *ingredients added to tobacco*.

ten erlauben eine Anzahl von gelisteten Zusatzstoffen (eine sogenannte Positivliste), während einige andere bestimmte Zusatzstoffe verboten haben (sogenannte Negativliste). Einige weitere Mitgliedsstaaten haben sowohl Negativ- als auch Positivlisten. Die Existenz von unterschiedlichen Positivlisten in einigen Mitgliedsstaaten sowie Negativlisten in anderen führt dazu, dass die Verwendung von unterschiedlichen Zusatzstoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen gestattet ist. Infolgedessen dürfen Stoffe, die in einem bestimmten Mitgliedsstaat verwendet werden können, in einem anderen nicht verwendet werden.

5.2 Mögliche Optionen

Option 1 – Keine Änderung

Es steht den Mitgliedsstaaten weiterhin frei, die Zusatzstoffe von Tabakerzeugnissen zu regulieren.¹⁶ Die Industrie muss für die Herstellung von Tabakerzeugnissen unterschiedliche nationale Regelwerke im Hinblick auf Positiv- und/oder Negativlisten von Zusatzstoffen befolgen.

Option 2 – Einführung der Grundkriterien auf EU-Ebene ohne gemeinsame Liste

Die Richtlinie würde die Grundkriterien festlegen, die von den Mitgliedsstaaten für die Einschränkung oder Untersagung der Verwendung von bestimmten Zusatzstoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen heranzuziehen wären. Die Kriterien könnten sich beziehen auf die Toxizität, die Attraktivität und die suchterzeugende Wirkung eines Produkts beim Konsum (Tabak zum oralen Gebrauch) bzw. beim Rauchen (die Verbrennungs-/Inhalationswirkung).

Die Mitgliedsstaaten würden das Recht beibehalten, nationale Verbote je nach den nationalen Gegebenheiten auszusprechen, insofern man dies für notwendig und verhältnismäßig zum Schutz der Gesundheit erachten würde.

Option 3 – Eine gemeinsame Liste von Tabak-Zusatzstoffen festlegen

Der Liste zugrundeliegen würden die Toxizität, die Attraktivität und die suchterzeugende Wirkung eines Produkts beim Konsum (Tabak zum oralen Gebrauch) bzw. beim Rauchen (die Verbrennungs-/Inhalationswirkung).

Option 3a – Eine gemeinsame Positivliste mit Zusatzstoffen von Tabakerzeugnissen festlegen

Nur diejenigen Zusatzstoffe, welche sich auf der Liste befinden, können für die Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden.

¹⁶ Artikel 13(3) der Tabakproduktrichtlinie (2001/37/EG).

Option 3b – Eine gemeinsame Negativliste mit Tabak-Zusatzstoffen festlegen

Gelistete Zusatzstoffe können bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden (es sei denn, dies geschieht vorbehaltlich festgelegter Einschränkungen und Bedingungen).

5.3 Fragen

- 1) Stimmen Sie der Problemdarstellung zu? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

6. ZUGANG ZU TABAKERZEUGNISSEN

6.1 Problemdarstellung

Mit dem grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen (über das **Internet**) werden nationale Bemühungen um Tabakkontrolle potentiell unterlaufen, insbesondere die Durchsetzung des Mindestalters für den Erwerb sowie die Eintreibung von Steuereinnahmen. Produkte, die über das Internet verkauft werden, tragen nicht immer Gesundheitswarnhinweise; oder die textlichen Warnhinweise erfolgen nicht in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedsstaats des Bürgers, der über das Internet bestellt. Um auf dieses Compliance-Problem mit rechtlichen Bedingungen (z.B. Mindesteinkaufsalter, Etikettierung, Steuereinzahlung) eingehen zu können, haben einige Mitgliedsstaaten den Fernverkauf von Tabakerzeugnissen entweder verboten oder eingeschränkt.

Zigarettenautomaten sind in vielen Mitgliedsstaaten verboten.

Großbritannien hat angekündigt, dass es die **offene Präsentation** (*display*) von Tabakerzeugnissen in großen Läden ab Oktober 2011 und an allen anderen Orten ab Oktober 2013 in England, Wales und Nordirland untersagen wird. In Finnland wird es ab Anfang 2012 verboten sein, Tabakerzeugnisse an Verkaufsorten auszustellen. Ein ähnliches Verbot ist von Irland angekündigt worden.

6.2 Mögliche Änderungen

Option 1 – Keine Änderung

Die Mitgliedsstaaten behalten die Zuständigkeit für nationale Maßnahmen zur Begrenzung des Zugangs zu Tabakerzeugnissen.

Option 2 – Angebot und Zugang kontrollieren

Option 2a – Altersüberprüfung für Käufer sowie weitere rechtliche Bedingungen (Registrierung, Lizenzierung etc.) würden für grenzüberschreitende Einzelhandelsverkäufe von Tabakerzeugnissen festgesetzt.

Option 2b – Der Zugang zu Zigarettenautomaten würde auf Erwachsene beschränkt.

Option 2c – Die Ausstellung von Tabakerzeugnissen und die Verkaufsförderung an Verkaufsorten würden eingeschränkt (z.B. indem man Sichtbarkeit für lediglich *eine* Packung pro Marke zulässt).

Option 3 – Verbot

Option 3a – Grenzüberschreitende Einzelhandelsverkäufe von Tabakerzeugnissen über das Internet würden verboten. Dies könnte auch ein Verbot der Postzustellung von Tabakerzeugnissen an Verbraucher beinhalten.

Option 3b – Zigarettenautomaten würden in sämtlichen Mitgliedsstaaten verboten.

Option 3c – Verkaufsförderungen und Displays in Einzelhandelsgeschäften würden in sämtlichen Mitgliedsstaaten verboten.

6.3 Fragen

- 1) Stimmen Sie der Problemdarstellung zu? Falls nicht, erläutern Sie dies bitte.**
- 2) Welche Option geht nach Ihrer Auffassung das Problem am wirksamsten an?**
- 3) Empfehlen Sie eine zusätzliche Option, die das Problem wirksam angehen würde?**

Als in Bayern öffentlich bestellte und allgemein beeidigte
Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische Sprache
bestätige ich: Vorstehende Übersetzung des mir vorgelegten,
in englischer Sprache abgefaßten PDF-Dokuments
ist richtig und vollständig.
Baldham, 2.10.2010

